



Wirkungsmodell zum Bundesgesetz über die Psychologieberufe

Erläuternder Bericht und Schlüsselindikatoren

Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit

Thomas Widmer und Kathrin Frey

Universität Zürich Institut für Politikwissenschaft Affolternstrasse 56 CH-8050 Zürich Telefon +41 (0)44 634 38 41 Telefax +41 (0)44 634 49 25 www.ipz.uzh.ch KEK-CDC

Universitätstrasse 69 CH-8006 Zürich Telefon +41 (0)44 368 58 58 Mobile + 41 (0)76 433 98 69 www.kek.ch

Zürich, 10. Dezember 2020

Vertragsnummer: 20.004184 / 071-22/1

Laufzeit der Studie: Juni 2020 – Dezember 2020

Datenerhebungsperiode: Mai 2020 – November 2020

Leitung der Studie im BAG: Christine Heuer, Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F)

Meta-Evaluation: Der vorliegende Bericht wurde vom BAG extern in Auftrag

gegeben, um eine unabhängige und wissenschaftlich fundierte Antwort auf zentrale Fragen zu erhalten. Die Interpretation der Ergebnisse, die Schlussfolgerungen und allfällige Empfehlungen an das BAG und andere Akteure können somit von der Meinung, respektive dem Standpunkt des BAG

abweichen.

Der Entwurf des Berichts war Gegenstand einer Meta-Evaluation durch die Fachstelle Evaluation und Forschung des BAG. Die Meta-Evaluation (wissenschaftliche und ethische Qualitätskontrolle einer Evaluation) stützt sich auf die Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL-Standards). Das Ergebnis der Meta-Evaluation wurde dem Evaluationsteam mitgeteilt und fand Berück-

sichtigung im vorliegenden Bericht.

Bezug: Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern Fachstelle Evaluation

und Forschung (E+F), www.bag.admin.ch/evaluationsbe-

<u>richte</u>

Zitiervorschlag: Widmer, Thomas/ Frey, Kathrin (2020): Wirkungsmodell

zum Bundesgesetz über die Psychologieberufe. Erläuternder Bericht und Schlüsselindikatoren. Zürich: Institut für Politik-

wissenschaft der Universität Zürich und KEK-CDC.

Korrespondenzadresse: Thomas Widmer, thow@ipz.uzh.ch

Kathrin Frey, frey@kek.ch

Inhaltverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4	
1 Ausgangslage	5	
1.1 Zielsetzung: Dreilagiges Wirkungsmodell und Schlüsselindikatoren	5	
1.2 Vorgehen	6	
2 Wirkungsmodell zum Psychologieberufegesetz	7	
2.1 Theoretisches Modell: Idealtypische Wirkungskette	7	
2.2 Wirkungsmodell des Psychologieberufegesetz	8	
2.3 Detailliertes Wirkungsmodell des Psychologieberufegesetzes	14	
3 Abstraktes Wirkungsmodell	19	
4 Schlüsselindikatoren	23	
5 Anhang	26	
5.1 Referenzen	26	
5.2 Interviewte Personen und Interviewleitfaden	28	

Abkürzungsverzeichnis

AAQ Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung

BAB Berufsausübungsbewilligung

BAG Bundesamt für Gesundheit

EDI Eidgenössisches Departement des Innern

GesBG Gesundheitsberufegesetz

HFKG Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz

KVG Bundesgesetz über die Krankenversicherung

KLV Krankenpflege-Leistungsverordnung

KVV Verordnung über die Krankenversicherung

MedBG Medizinalberufegesetz

PsyG Psychologieberufegesetz

PsyKo Psychologieberufekommission

PsyV Psychologieberufeverordnung

WB Weiterbildung

WBG Weiterbildungsgang

WBT Weiterbildungstitel

1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz PsyG, SR 935.81) vom 18. März 2011 trat am 1. April 2013 zusammen mit der Verordnung über die Psychologieberufe (PsyV, SR 935.811) in Kraft. Zum PsyG gehören weiter auch die Verordnung über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe (SR 935.811.1, in Kraft seit 1. Januar 2014) sowie die Verordnung über das Psychologieberuferegister (SR 935.816.3, in Kraft seit 1. August 2018). Das PsyG bezweckt sowohl den Schutz der öffentlichen Gesundheit als auch den Schutz vor Täuschung und Irreführung der Personen, die Leistungen auf dem Gebiet der Psychologie in Anspruch nehmen (Art. 1 PsyG). Dazu führt das PsyG die Berufsbezeichnung «Psychologin / Psychologe» und eidgenössische Weiterbildungstitel in fünf Fachbereichen der Psychologie ein. Die geschützte Berufsbezeichnung und die eidgenössischen Weiterbildungstitel sollen es den Klient/innen und Patient/innen – zusammen nachfolgend als Konsument/innen bezeichnet – ermöglichen, qualifizierte von unqualifizierten Anbieter/innen von psychologischen Dienstleistungen zu unterscheiden. Das Gesetz regelt die Weiterbildung, mit der ein eidgenössischer Weiterbildungstitel erworben werden kann. Dazu zählt neben dem Fachbereich der Psychotherapie, auch die Kinder- und Jugendpsychologie, die klinische Psychologie, die Neuropsychologie und die Gesundheitspsychologie. Zudem regelt das PsyG die Berufsausübung der psychologischen Psychotherapeut/innen in eigener fachlichen Verantwortung. Die Psychotherapie durch Arztinnen und Arzte wird hingegen im Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11) geregelt.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) plant die Realisierung einer Evaluation des PsyG in den Jahren 2021 bis 2022 (BAG 2020a). Zur Vorbereitung hat die Fachstelle Evaluation und Forschung des BAG das Institut für Politikwissenschaft der Universität Zürich und KEK-CDC beauftragt, als Grundlage für die Evaluation ein Wirkungsmodell zum PsyG zu erarbeiten.

1.1 Zielsetzung: Dreilagiges Wirkungsmodell und Schlüsselindikatoren

Das erste Ziel des Mandats ist es, ein Wirkungsmodell zum PsyG zu erarbeiten, das als Grundlage für die zukünftige Evaluation dienen kann und zu einem gemeinsamen Verständnis der intendierten Wirkungslogik des PsyG und den dazugehörigen Verordnungen beiträgt. Das Wirkungsmodell soll zudem nicht nur der geplanten Evaluation, sondern auch zur Verständigung und Kommunikation zum PsyG mit Personen dienen, welche das PsyG nicht (gut) kennen, etwa neue Kadermitarbeitenden des BAG, Parlamentarier/innen und weiteren Beteiligten & Betroffenen. Um den unterschiedlichen Anliegen gerecht zu werden, wurde in enger Absprache mit der Auftraggeberin ein dreilagiges Wirkungsmodell entwickelt:

- Wirkungsmodell des PsyG;
- detailliertes Wirkungsmodell des PsyG;
- abstraktes Wirkungsmodell des PsyG.

Das Wirkungsmodell des PsyG veranschaulicht die Grundlogik des PsyG. Das detaillierte Wirkungsmodell konkretisiert die erwarteten Wirkungszusammenhänge, indem es die Wirkungsdimensionen weiter spezifiziert. Diese beiden Wirkungsmodelle dienen primär der Planung der Evaluation und der Verständigung über die Wirkungslogik unter den beteiligten Fachpersonen. Das abstrakte Wirkungsmodell stellt eine starke Vereinfachung dar und hat zum Ziel, in aller Kürze einen knappen Überblick über die durch das PsyG regulierten Bereiche und die zentralen Wirkungsannahmen zu geben.

Das zweite Ziel des Mandats umfasst die Identifikation von Schlüsselindikatoren zur Messung der wichtigsten Output- und Outcome-Ziele.

Der vorliegende Bericht erläutert das dreilagige Wirkungsmodell, beschreibt und begründet die Auswahl der Schlüsselindikatoren und weist auf bestehende Datengrundlagen hin.

1.2 Vorgehen

Bei der Erarbeitung des Wirkungsmodells, der Identifikation von Schlüsselindikatoren und der Definition der Datenbestände/-lücken sind wir wie folgt vorgegangen:

Arbeitsschritt 1: Dokumentenanalyse

Anhand einer Dokumentenanalyse haben wir die Ziele des PsyG identifiziert und Informationen zu den Elementen des Wirkungsmodells, namentlich zum Regulierungskonzept, den Vollzugsprozessen, den involvierten Akteuren, den staatlichen Leistungen, den intendierten und nicht-intendierten Wirkungen sowie auch dem Kontext gesammelt. Zentrale Grundlagen sind: Die Botschaft des Bundesrates (2009) zum PsyG, das PsyG und die dazugehörigen Verordnungen, die Parlamentsdebatte zum PsyG sowie auch weitere Unterlagen zum Formulierungsprozess (u.a. BAG 2006). Eingang fanden auch Studien zur psychotherapeutischen Versorgungsituation in der Schweiz (etwa Stettler et al. 2013, Stocker et al. 2016) und Daten zur psychischen Gesundheit (Schuler et al. 2019, 2016). Gestützt auf die Dokumentenanalyse haben wir eine erste Skizze zum Wirkungsmodell des PsyG entwickelt und erste detaillierte Wirkungsketten formuliert.

Arbeitsschritt 2: Interviews mit Schlüsselakteur/innen

Als zweiten Schritt haben wir vier Interviews mit Schlüsselakteur/innen durchgeführt, um die von ihnen vermuteten Wirkungen und Zusammenhänge sowie weitere Details zum Vollzug, den relevanten Kontextfaktoren und den Datengrundlagen zu erheben. Berücksichtigt wurden die Perspektiven der Vollzugakteur/innen (BAG, Psychologieberufekommission, kantonale Vollzugsstelle) sowie die Betroffenen (via Pro Mente Sana).¹ Anhand der Angaben aus den Interviews haben wir einen Entwurf für das Wirkungsmodell und das detaillierte Wirkungsmodell erstellt.

Arbeitsschritt 3: Workshop mit Beteiligten der geplanten Evaluation

Um sicher zu stellen, dass das Wirkungsmodell als konzeptionelle Grundlage breit abgestützt, anschlussfähig und nützlich ist, haben wir den Entwurf zum zweilagigen Wirkungsmodell mit den Beteiligten der geplanten Evaluation seitens des BAG und der Psychologieberufekommission im Rahmen eines Workshops diskutiert. Anhand der Rückmeldungen aus dem Workshop haben wir das zweilagige Wirkungsmodell überarbeitet. Das abstrakte Wirkungsmodell haben wir anschliessend in enger Zusammenarbeit mit der Fachstelle Evaluation und Forschung des BAG entwickelt.

Arbeitsschritt 4: Desk Research zu den Datenbeständen und Berichterstattung

Im Rahmen des letzten Schrittes haben wir Schlüsselindikatoren zur Messung der zentralen Vollzugsleistungen und Wirkungen der Psychologieberuferegulierung definiert und die Datenbestände abgeklärt. Die Erarbeitung des vorliegenden Berichts war ebenfalls Teil dieses Arbeitsschrittes. Der Entwurf des Berichts hatten wir am 19.11.2020 der Auftraggeberin präsentiert und im Anschluss die Rückmeldungen bei der anschliessenden Finalisierung berücksichtigt.

¹ Der Interviewleitfaden und die Liste der Interviewpartner/innen finden sich im Anhang.

2 Wirkungsmodell zum Psychologieberufegesetz

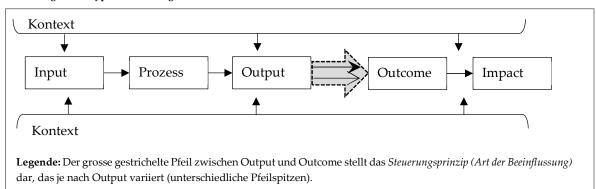
2.1 Theoretisches Modell: Idealtypische Wirkungskette

Ein Wirkungsmodell zeigt die vermutete Wirkungsweise einer Politik, im vorliegenden Fall des PsyG auf, und macht sie dadurch für eine empirische Untersuchung zugänglich. Eine solche Systematisierung der Wirkungszusammenhänge einschliesslich möglicher Kontexteinflüsse vereinfacht die Formulierung des Evaluationsauftrages (Fokussierung und Fragestellung) und liefert Grundlagen für die Konzeption der Evaluation.

Bei der Entwicklung des Wirkungsmodells haben wir uns am idealtypischen Wirkungsmodell mit den fünf Stufen «Input», «Prozess», «Output», «Outcome» und «Impact» orientiert (vgl. Abbildung 1). Dieses Modell ist sowohl in der Evaluationsliteratur (vgl. Chen 2005, Donaldson/Lipsey 2006, Funnell/Rogers 2013, von Werthern 2020) als auch im BAG etabliert (Brunold 2017, Widmer/Brunold 2017, Widmer/Frey 2006, Frey et al. 2012).

Der Input und der Prozess beziehen sich im vorliegen Fall auf die gesetzlichen Vorgaben, den Ressourceneinsatz und die Leistungserstellung. Der Output umfasst die unmittelbaren Leistungen des PsyG, die sich an die direkten Adressat/innen (Zielgruppen) des PsyG richten. Mit Outcome werden die vom Output ausgelösten Wirkungen bei den direkten Adressat/innen verstanden. Die Effekte bei den Adressat/innen können sowohl in einer intendierten als auch in einer nicht-intendierten Weise ausfallen. Der Impact des Gesetzes umfasst die weiterführenden gesellschaftlichen Wirkungen und folglich auch Angaben dazu, inwiefern das PsyG seine Ziele erfüllt.

Abbildung 1: Idealtypische Wirkungskette



Die Zusammenhänge zwischen den Stufen des Wirkungsmodells sind mit Pfeilen veranschaulicht. Bei den Wirkungsannahmen zwischen dem Output (Leistungen) und dem Outcome (Wirkungen bei den direkten Zielgruppen) haben wir eine weitere Differenzierung vorgenommen, in dem wir die Art der Beeinflussung der Zielgruppen durch unterschiedliche Pfeile veranschaulichen. Die Art der Beeinflussung kann als Steuerungsprinzip bezeichnet werden, auf das eine staatliche Leistung setzt, um bei den Zielgruppen, dass intendierte Verhalten zu erzielen. So bedient sich das PsyG der folgenden zwei Steuerungsprinzipien: Beeinflussung durch Verbot/Gebot (staatlicher Zwang, regulierende Eingriffe, inkl. Verfahrensvorschriften) und Beeinflussung durch ein Informationsangebot.² Diese Differenzierung wird in den nachfolgenden Wirkungsmodellen mit unterschiedlichen Pfeilspitzen signalisiert.

² Weitere in der Literatur differenzierte Steuerungsprinzipien sind: Anreiz (z.B. Finanzhilfen); Überzeugung/Aufklärung (z.B. Präventionskampagnen) und Vorbild (z.B. Modellprojekt) (Windhoff- Héritier 1987: 27-34; Kevenhörster 2008: 330-331; Wenzelburger/Zohlnhöfer 2015: 23-24).

Eine entscheidende Frage bei der Anwendung des theoretischen Modells ist, wie die Abgrenzung zwischen Output und Outcome respektive zwischen den leistungserbringenden Akteur/innen und den Zielgruppen des PsyG definiert wird – oder anders ausgedrückt, wie die Systemgrenzen festgelegt werden. Indem wir den Output als Schnittstelle zwischen den staatlichen Handlungen und der Aussenwelt betrachten, ist der Gesetzesvollzug durch die staatlichen Verwaltungen und Behörden auf der Stufe Prozess und Output angesiedelt. Wirkungen des PsyG auf die Vollzugsaktivitäten der Kantone – etwa eine Harmonisierung und Vereinfachung der Bewilligung der Berufsausübung von psychologischen Psychotherapeut/innen in eigener fachlichen Verantwortung – werden folglich auf der Stufe Prozess und Output abgebildet. Dem Outcome ordnen wir Akteur/innen zu, deren Verhalten wesentlich durch den Gesetzesvollzug beeinflusst werden soll. Dies gilt auch für nicht-staatliche und öffentlichrechtliche Organisationen, die im Rahmen des Gesetzesvollzuges dazu ermächtigt werden, gewisse staatliche Handlungen zu übernehmen (beim PsyG sind dies die Weiterbildungsorganisation mit akkeeditierten Weiterbildungsgängen, PsyG Art. 44 Abs. 1).

2.2 Wirkungsmodell des Psychologieberufegesetz

Das Wirkungsmodell in Abbildung 3 veranschaulicht die zentralen Wirkungsvermutungen des PsyG und zeigt folglich auf, wie die Ziele des PsyG – Sicherstellung des Gesundheits- und Täuschungsschutzes – durch den Vollzug des PsyG erreicht werden sollen. Die beiden Ziele des PsyG sind als intendierte Wirkungen beim Impact durch eine doppelte Einrahmung hervorgehoben.

Input, Prozess und Output - Vollzug des PsyG

Der **Input** umfasst das PsyG und die drei dazu gehörigen Verordnungen: Diese gesetzlichen Vorgaben bestimmen, welche Ziele erreicht und welche staatlichen Handlungen dazu eingesetzt werden sollen. Die Ressourcen, die von den staatlichen Akteur/innen eingesetzt werden, um die Leistungen des PsyG zu erbringen, sind ebenfalls Teil des Input.

Beim **Prozess** sind die Aktivitäten aufgeführt, welche die staatlichen Akteur/innen gestützt auf das PsyG ausführen, um die Leistungen des PsyG – den **Output** – bereitzustellen. Das Wirkungsmodell veranschaulicht, dass folgende Akteur/innen involviert sind: Die Bundesverwaltung, die Psychologieberufekommission (PsyKo) und die Kantone.

Bei der **Bundesverwaltung** ist das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) für den Vollzug im Bereich der Weiterbildungen zuständig: Es trifft die Entscheide über die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen (PsyG Art. 34, Abs. 1), die zum Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels führen. Mit der Akkreditierung beeinflusst das EDI die Tätigkeit der Weiterbildungsorganisationen.³ Ziel ist es, dass die akkreditierten Weiterbildungsgänge so ausgestaltet sind, dass ihre Absolvent/innen die Ziele gemäss dem PsyG erfüllen und in ihrem jeweiligen Fachgebiet der Psychologie eigenverantwortlich tätig werden können (PsyG Art. 5).

Das BAG ist das federführende Amt und leitet das Akkreditierungsverfahren. Zudem stellt es auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers eines inländischen Hochschulabschlusses in Psychologie eine Bescheinigung aus, die bestätigt, dass sie oder er zur Führung der Berufsbezeichnung «Psycholog/in» in der Schweiz berechtigt ist (PsyV Art. 7, Abs. 1). Es stellt weiter auch die Urkunden zu den eidgenössischen Weiterbildungstiteln aus (PsyV Art. 1) und bescheinigt den Inhaber/innen eines solchen Titels

³ Gemäss PsyG (Art. 13 Abs. 1) können gesamtschweizerischen Fachorganisation, Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation Weiterbildungsgänge akkreditieren lassen. Nachfolgend bezeichnen wir diese Organisationen als Weiterbildungsorganisationen (WB-Organisationen).

im Fachgebiet Psychotherapie, dass sie oder er über die fachlichen Voraussetzungen für die Berufsausübung als psychologische Psychotherapeut/in in eigener fachlicher Verantwortung in der Schweiz verfügt (PsyV Art. 7, Abs. 2). Diese Leistungen richten sich an die Psychologieberufsleute und ermöglicht diesen, ihre Qualifikation mit offiziellen Dokumenten im In- und Ausland auszuweisen. In diesem Sinne dienen diese Leistungen dem Schutz der Berufsbezeichnung und dem Titelschutz.

Das BAG betreibt ein Psychologieberuferegister (PsyG Art. 38, Registerverordnung PsyG Art. 2, BAG 2018). Es trägt die Inhaber/innen der eidgenössischen Weiterbildungstitel darin ein. Weitere Einträge in das Register erfolgen durch die PsyKo und die Kantone (siehe unten). Dieses Register soll primär der Information der Konsument/innen dienen (PsyG Art. 39 Abs. 1). Es soll aber auch den Kantonen ermöglichen, ihre Abläufe zur Erteilung der Berufsausübung zu vereinfachen (PsyG Art. 39 Abs. 2).

Die PsyKo ist eine vom Bundesrat eingesetzte Behördenkommission, in welcher die Wissenschaft, die Hochschulen, die Kantone und die betroffenen Berufskreise angemessen vertreten sein sollen (PsyG Art. 36). Sie ist für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen in Psychologie und Weiterbildungstiteln in den Fachbereichen der Psychologie zuständig (PsyG Art. 37). Dazu setzt sie Entscheidungsverfahren ein, die sicherstellen sollen, dass die ausländischen Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel anerkannt werden, sofern sie gleichwertig mit inländischen Hochschulabschlüssen respektive eidgenössischen Weiterbildungstiteln sind (PsyG Art. 3 und Art. 9). Durch diese Leistungen beeinflusst die PsyKo den Zugang von Psychologieberufsleuten mit ausländischen Aus-/Weiterbildungsabschlüssen zur Berufstätigkeit als «Psycholog/in» und als «Psycholog/in mit anerkanntem Weiterbildungstitel» in der Schweiz. Indem das PsyG (Art. 7) vorschreibt, dass für die Zulassung zu einem akkreditierten Weiterbildungsgang ein nach PsyG anerkannter Ausbildungsabschluss nötig ist, wirkt sich die Tätigkeit der PsyKo auch auf den Zugang zu akkreditierten Weiterbildungsgängen in den Fachgebieten der Psychologie aus. Weiter gehört es zu den Aufgaben der PsyKo, die Personen mit anerkanntem ausländischem Weiterbildungstitel in das Psychologieberuferegister einzutragen (Registerverordnung PsyG Art. 5).

Zudem berät die PsyKo den Bundesrat und das EDI in Fragen des PsyG (Art. 37). Zu diesen Beratungstätigkeiten zählen auch die Stellungnahmen zur Einführung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln, zu den Akkreditierungsanträgen für Weiterbildungsgänge und zu den Berufsbezeichnungen der Inhaber/innen von eidgenössischen Weiterbildungstiteln. Mit der Beratungstätigkeit nimmt die PsyKo einerseits Einfluss auf den Vollzug des PsyG durch den Bund und die Kantone (Pfeile zwischen den Akteur/innen auf der Stufe Prozess). Andererseits leistet sie damit auch ein Beratungsangebot, das sich an den Bundesrat richtet. Diese Wirkung haben wir im Wirkungsmodell sowohl durch einen Pfeil erfasst, der in den Kontext zeigt, als auch durch einen Pfeil zur «KLV/KVV Regelung zu psychologische Psychotherapien: Umsetzung und Revision» beim Impact (siehe unten Abschnitt Outcome/Impact).

Die Kantone sind für die Bewilligung und Aufsicht über die Berufsausübung der Personen, die in ihrem Gebiet Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung durchführen, zuständig (PsyG Art. 24 und 28). Mit diesen Leistungen nehmen die Kantone Einfluss auf die Berufstätigkeit der Psychotherapeut/innen. Ziel ist es, dadurch eine qualitativ hochstehende Psychotherapieversorgung zu gewährleisten. Dazu setzen die Kantone Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren ein, die sicherstellen sollen, dass die psychologischen Psychotherapeut/innen, die auf ihrem Gebiet in eigener fachlichen Verantwortung tätig sind, die Anforderungen des PsyG (Art. 24) erfüllen. Die Kantone können die Bewilligung zur Berufsausübung einschränken oder mit Auflagen verbinden, um das Ziel einer qualitativ hochstehenden psychotherapeutischen Versorgung zu erreichen (PsyG Art. 25). Weiter können die kantonalen Aufsichtsbehörden Disziplinarmassnahmen anordnen, wenn psychologische Psychotherapeut/innen ihre Berufspflichten verletzen (PsyG Art. 30). Es gehört auch zu den Aufgaben der Kantone,

die Personen mit einer Berufsausübungsbewilligung (BAB) in das Psychologieberuferegister einzutragen (Registerverordnung PsyG Art. 6).

Zudem sind die Kantone auch für die Strafverfolgung zuständig. Sie setzen die Strafbestimmungen des PsyG (Art. 45) um, wenn Personen unrechtmässig die Berufsbezeichnung «Psycholog/in» verwenden oder vorgeben, einen eidgenössischen oder einen anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel nach dem PsyG zu besitzen, ohne diesen rechtmässig erworben zu haben. Es ist auch strafbar, wenn Personen durch einen Titel oder eine _Bezeichnung den Eindruck erwecken, sie hätten die betreffende Weiterbildung nach diesem Gesetz absolviert. Dadurch tragen die Kantone zum Berufsbezeichnungsund Titelschutz bei, der sicherstellen soll, dass die Psychologieberufsleute angemessen qualifiziert sind, um psychologische Dienstleistungen in hoher Qualität zu erbringen.

Outcome - Wirkungen bei den Normadressat/innen

Die Leistungen des PsyG richten sich im Wesentlichen an drei verschiedene Adressat/innen:

- Weiterbildungsorganisationen;
- Psychologieberufsleute;
- Konsument/innen.

Im ersten Kästchen zu den Normadressat/innen sind mit den nach dem Hochschulförderungs- und - koordinationsgesetz (HFKG) akkreditierten Hochschulen auch die **Ausbildungsinstitutionen** aufgeführt. Allerdings wird die grundständige Hochschulausbildung nicht durch das PsyG reguliert und folglich stellen die Entwicklungen im Ausbildungsbereich einen Kontextfaktoren dar (in der Abbildung 3 durch die runden Ecken des Kästchens signalisiert). Wir haben diesen Kontextfaktor jedoch an dieser Stelle platziert, weil angenommen werden kann, dass relevante Wechselwirkungen zwischen Aus- und Weiterbildung – deren Ausrichtung, Qualität und Anzahl Personen in Aus-/Weiterbildung – bestehen und sich Veränderungen im Psychologieberufsfeld auf die Ausbildung auswirken können. Das PsyG könnte etwa zur Folge haben, dass sich die Curricula des Psychologie-Studiums schweizweit angleichen (vgl. Schweizerische Gesellschaft für Psychologie 2020).

Die **Weiterbildungsorganisationen** (WB-Organisationen) erhalten durch das PsyG (Art. 8) die Möglichkeit, ihre Weiterbildungsgänge in folgenden Fachbereichen akkreditieren zu lassen:

- Psychotherapie;
- Kinder- und Jugendpsychologie;
- klinische Psychologie;
- Neuropsychologie;
- Gesundheitspsychologie.

Die Akkreditierung beruht auf dem Steuerungsprinzip *Gebot/Verbot*: Nach erfolgreicher Akkreditierung sind die WB-Organisationen berechtigt, den Absolvent/innen ihrer akkreditierten Weiterbildungsgänge einen eidgenössischen Weiterbildungstitel zu erteilen (PsyG Art. 8 Abs. 3; Art. 44). Durch die Akkreditierung soll sichergestellt werden, dass die Weiterbildungsgänge eine hohe Qualität aufweisen und schweizweit einheitlich hohe Anforderungen an ihre Absolvent/innen stellen (Akkreditierungskriterien, PsyG Art. 13).

Die **Psychologieberufsleute** werden durch verschiedene Leistungen des PsyG direkt und indirekt durch das Aus-/Weiterbildungsangebot beeinflusst. Wie bei den WB-Organisationen setzen die staatlichen Leistungen auf das Steuerungsprinzip *Gebot/Verbot*: Psychologieberufsleute müssen die Anforderungen gemäss PsyG erfüllen, um ihren Beruf mit den entsprechenden Berufsbezeichnungen ausü-

ben zu können. Diese Anforderungen sind durch das PsyG (Art. 4, Art. 5, Art. 10) schweizweit einheitlich festgelegt. Die grundlegende Wirkungshypothese lautet wie folgt: Wenn die Psychologieberufsleute die Anforderungen gemäss PsyG erfüllen, sind sie qualifiziert, um hochstehende psychologische Dienstleistungen in ihrem entsprechenden Fachbereich zu erbringen; wobei die Psychologische Dienstleistungen als Oberbegriff auch die psychologischen Psychotherapien umfassen.

Schliesslich richtet sich das PsyG mit der Leistung des Psychologieberuferegisters auch direkt an die Konsument/innen, welche psychologische Dienstleistungen in Anspruch nehmen (möchten). Das Psychologieberuferegister bedient sich dem Steuerungsprinzip *Angebot*, indem es Informationen zu Psychologieberufsleuten zuhanden der Konsument/innen und weiteren Interessierten bereitstellt. Konkret umfasst das Register Angaben zu den Psycholog/innen mit weiterführender Qualifikation; namentlich zu den Inhaber/innen von eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstiteln, zu den Inhaber/innen einer Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung sowie zu Personen, die sich als Dienstleister/in nach Art. 23 PsyG gemeldet haben. Ziel ist es, dass sich die Konsument/innen informieren können.

Impact

Die Ziele des PsyG sind durch eine doppelte Einrahmung der Wirkungen hervorgehoben. Die Wirkungsvermutung zum Täuschungsschutz lautet wie folgt: Konsument/innen können sich anhand der geschützten Berufsbezeichnung und anhand des Titels sowie auch durch das Psychologieberuferegister einfacher darüber informieren, ob eine Person qualifiziert ist, um psychologische Dienstleistungen zu erbringen. Der Gesundheitsschutz soll einerseits durch den Täuschungsschutz sichergestellt werden. Indem sich Konsument/innen einfacher über die Qualifikation der psychologischen Berufsfachleute informieren können, werden sie keine psychologischen Dienstleistungen von unqualifizierten Personen beanspruchen. Andererseits soll der Gesundheitsschutz sichergestellt oder im Vergleich zur Situation vor der Einführung des PsyG sogar verbessert werden, weil sich das PsyG positiv auf die Qualität von psychologischen Dienstleistungen auswirken sollte. Dies gilt speziell für den Bereich der psychologischen Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung.

Neben der Zielsetzung des PsyG umfasst das Wirkungsmodell weitere Wirkungen: Es kann vermutet werden, dass der Status der Psychologieberufsleute und die Attraktivität der Aus-/Weiterbildung durch die Umsetzung des PsyG steigen werden. Eine geschützte Berufsbezeichnung und eidgenössische, anerkannte ausländische Weiterbildungstitel stärken die Stellung der Inhaber/innen als qualifizierte Berufsleute, weil sie sich dadurch von anderen Berufsleuten unterscheiden. Ihr Status dürfte auch dadurch steigen, dass höhere und schweizweit einheitliche Aus-/Weiterbildungsleistungen mit der Berufsbezeichnung, den eidgenössischen/anerkannten ausländischen Weiterbildungstiteln und der Berufsausübungsbewilligung für psychologische Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung verbunden sind. Nicht zuletzt schafft das PsyG ein geschütztes Tätigkeitsfeld für eine begrenzte Gruppe von Berufsleuten, indem es andere von diesem Tätigkeitsfeld ausschliesst. Das PsyG kann sich weiter auch auf die Kosten auswirken (für weitere Ausführungen zu den Kosten siehe detailliertes Wirkungsmodell, Abbildung 5).

Schliesslich kann sich das PsyG auch auf die Umsetzung und die Revision der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) auswirken. Indem das PsyG gesamtschweizerisch einheitliche, hohe Qualifikationsanforderung für die Berufsgruppe der eidgenössisch anerkannten Psychotherapeut/innen festlegt, schafft es die Grundlagen, um die Zulassung der psychologischen Psychotherapie zur Leistungserbringung nach KVG zu prüfen (Bundesrat 2011, 2009: 6953). In diesem Sinne beeinflusst das PsyG eine allfällige Revision der KVV und der KLV. Die Revision kann auch durch die Beratungsleistung der PsyKo beeinflusst

werden. Das PsyG kann zudem die Umsetzung der KLV/KVV Regelung beeinflussen, indem die Leistungserbringung im Rahmen der delegierten Psychotherapie durch eidgenössisch anerkannte Psychotherapeut/innen erfolgen kann.⁴

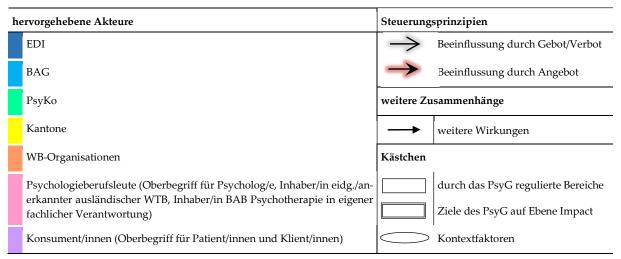
Kontextfaktoren

Das PsyG weist drei wesentliche Schnittstellen zu anderen Bundesgesetzen auf: (1) Das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG, SR 414.20) regelt die Hochschulausbildung und -abschlüsse und beeinflusst damit einen wesentlichen Bereich des beruflichen Werdegangs der Psychologieberufsleute. (2) Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) und die dazugehörigen Verordnungen über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) regeln die Finanzierung von Leistungen durch die obligatorische Krankenversicherung. Eine Neuregelung der psychologischen Psychotherapien im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung ist bisher noch nicht erfolgt, allerdings befinden sich entsprechende Vorschläge für eine Revision der KVV und KLV in Erarbeitung (BAG 2019). Dieser Revisionsvorschlag sieht vor, dass zugelassene psychologische Psychotherapeut/innen auf ärztliche Anordnung hin alle psychotherapeutischen Leistungen neu selbständig und auf eigene Rechnung erbringen können. Eine solche Anpassung hätte wesentliche Auswirkungen auf die Tätigkeiten der psychologischen Psychotherapeut/innen. (3) Weiter kann vermutet werden, dass die Entwicklungen im Bereich des Medizinalberufegesetzes und des Gesundheitsberufegesetzes die Umsetzung und die Wirkungen des PsyG beeinflussen können. Denkbar sind etwa Synergien bei der Betreibung der Berufsregister.

Zu den rechtlichen Kontextfaktoren zählen auch die Regulierungen der EU, welche die internationale Mobilität der Psychologieberufsleute beeinflussen können.

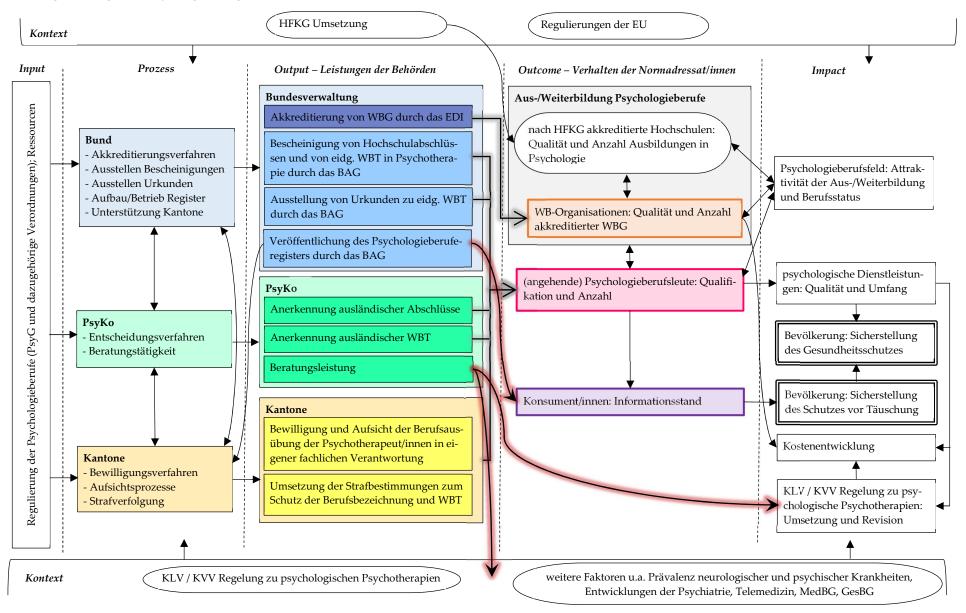
Die Entwicklungen bei der Prävalenz von neurologischen und psychischen Krankheiten stellen wesentliche Kontextfaktoren dar, weil sie den Bedarf an psychotherapeutischen Leistungen und damit verbunden die Wirkung des PsyG auf die Gesellschaft beeinflussen können. Weiter sind auch die Entwicklungen im Bereich der Psychotherapie oder der Telemedizin (Online-Therapie) zu nennen, welche die beruflichen Tätigkeiten, den Bedarf und das Angebot an psychotherapeutischen Leistungen verändern können.

Abbildung 2: Legende zum Wirkungsmodell Psychologieberufegesetz



⁴ So stützen sich manche Kantone, in welchen eine Bewilligungspflicht für die Beschäftigung von psychologischen Psychotherapeut/innen besteht, bei den Anforderungen an die angestellten psychologischen Psychotherapeut/innen auf das PsyG ab. Dies gilt auch für sogenannte «Spartenanerkennung», welche die Ärztinnen und Ärzte berechtigt, die Leistungen der delegierten Psychotherapie abzurechnen (FMH 2019).

Abbildung 3: Wirkungsmodell Psychologieberufegesetz



2.3 Detailliertes Wirkungsmodell des Psychologieberufegesetzes

Das detaillierte Wirkungsmodell umfasst erstens eine Konkretisierung bei den Wirkungsstufen *Prozess*, *Outcome* und *Impact*, die Wirkungsstufen Input und Output werden hingegen nicht weiter differenziert. Aufgrund des Detaillierungsgrad ist das detaillierte Wirkungsmodell in zwei Abbildungen dargestellt, die beiden Abbildungen überlappen sich bei der Wirkungsstufe Output (vgl. Abbildung 4 und Abbildung 5).

Zweitens sind die Wirkungspfade in der vertikalen Dimension entlang des beruflichen Werdegangs der Psychologieberufsleute angeordnet und bei der Zielgruppe der Psychologieberufsleute werden entsprechende Untergruppen unterschieden. In der Vertikalen kann grob zwischen den folgenden drei Wirkungsbereichen unterschieden werden:

- Berufsfeld Psychologie: Aus-/Weiterbildung und T\u00e4tigkeit als Psycholog/in sowie als Psycholog/in mit eidgen\u00f6ssischem oder anerkanntem ausl\u00e4ndischem Weiterbildungstitel;
- Berufsfeld psychologische Psychotherapie: Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung;
- gesellschaftliche Auswirkungen.

Nachfolgenden werden die wesentlichen Differenzierungen erläutert.

Abbildung 4: Detailliertes Wirkungsmodell zum Input - Prozess - Output

Abbildung 4 umfasst beim Prozess auf der Wirkungsebene «Berufsfeld Psychologie» weitere Details zum **Akkreditierungsverfahren**: So wird das Wirkungsziel auf der Verfahrensebene ausgewiesen, das in einer einheitlichen Anwendung der gesetzlich festgelegten Anforderungskriterien besteht (vgl. BAG 2020b). Zudem werden die wesentlichen Vorbereitungsleistungen und Verfahrensschritte aufgeführt. So stellt das BAG für die vorgesehenen Fachrichtungen einen Leitfaden (u.a. BAG 2015), Ausführungen zu den Qualitätsstandards (u.a. BAG 2014) sowie Formulare und Vorlagen bereit. Diese Unterlagen sollen die gesuchstellenden WB-Organisationen bei der Gesuchstellung unterstützen und die einheitliche Anwendung der festgelegten Anforderungskriterien begünstigen.

Mit Blick auf die Prozessführung wird ersichtlich, dass das BAG die Federführung übernimmt, die Fremdevaluation jedoch durch die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) erfolgt (PsyG Art. 15, PsyV Art. 5). Diese setzt dazu eine Expertenkommission ein und verfasst gestützt auf das Expertengutachten einen Akkreditierungsantrag an das EDI. Es ist zudem vorgesehen, dass die PsyKo zum Akkreditierungsantrag angehört und der betroffenen WB-Organisation rechtliches Gehör gewährt wird. Das EDI publiziert eine Liste der akkreditierten Weiterbildungstitel (PsyG Art. 34).

Auf der Wirkungsebene «Berufsfeld psychologische Psychotherapie» wird deutlich, dass das PsyG zu einer Harmonisierung und Vereinfachung der kantonalen Bewilligungs- und Aufsichtspraxis führen soll. Eine Harmonisierung erfolgt bereits dadurch, dass durch das PsyG (Art. 22) national festgelegt wird, dass die Tätigkeit der psychologischen Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) erfordert. Das PsyG legt die Anforderungen sowie auch die Berufspflichten fest, welche die Kantone bei der Bewilligung und Aufsicht der Berufsausübung prüfen (PsyG Art. 24 und Art. 27). Das BAG kann diese Harmonisierung unterstützen, indem es die kantonalen Vollzugsstellen bei der Anwendung des PsyG bei Bedarf berät oder auch Workshops zur Anwendungspraxis organisiert. Zu einer wesentlichen Vereinfachung der kantonalen Abläufe soll auch das Psychologieberuferegister beitragen (PsyG Art. 39 Abs. 2), da es die eidgenössisch anerkannten Psychotherapeut/innen enthält und auch Auskunft darüber geben soll, in welchen Kantonen eidgenössisch

anerkannte Psychotherapeut/innen gegebenenfalls bereits eine BAB in eigener fachlichen Verantwortung besitzen (PsyG Art. 38).

Abbildung 5: Detailliertes Wirkungsmodell zum Output – Outcome – Impact

Das detaillierte Wirkungsmodell unterscheidet beim **Outcome** zwischen den verschiedenen möglichen **Ausbildungsstufen der Psychologieberufsleute**. Es zeigt auf, durch welche Leistungen (Output) die jeweiligen Personengruppen beeinflusst werden.

Während eine schweizweit einheitliche und höhere **Qualifikation** sowohl der Psycholog/innen als auch der Psycholog/innen mit eidgenössischem oder anerkanntem ausländischem Weiterbildungstitel intendiert ist, ist die Wirkung der Leistungen des PsyG auf die **Anzahl der Berufsleute** nicht intendiert. Es kann jedoch vermutet werden, dass die Anzahl der Studierenden in Psychologie zunehmen könnte, weil sich die Studierenden einfacher orientieren können, welche Aus- und Weiterbildungen zur jeweiligen Berufsbezeichnung und Titeln führen und welche Anforderungen sie erfüllen müssen, um psychologische Psychotherapien in eigener fachlichen Verantwortung ausüben zu können. Das konkrete Angebot, die Kosten und die Selektivität der Aus- und Weiterbildung können die Anzahl der Psycholog/innen und speziell auch der eidgenössisch anerkannten Psychotherapeut/innen in die eine oder andere Richtung beeinflussen. Es kann weiter vermutet werden, dass sich Studierende eventuell häufiger für ein Psychologiestudium und Psycholog/innen möglicherweise vermehrt für eine Weiterbildung in Psychologie entscheiden, weil sie sich aufgrund der geschützten Berufsbezeichnung und Weiterbildungstitel bessere Bedingungen am Arbeitsmarkt und am Markt für psychologische Dienstleistungen erhoffen. Ein steigender Berufsstatus könnte sich ebenfalls auf die Berufswahl auswirken.

Mit Blick auf die WB-Organisationen differenziert das detaillierte Wirkungsmodell zwischen der Wirkung auf die Qualität und die Vergleichbarkeit der Weiterbildungsgänge und der Anzahl der akkreditieren Weiterbildungsgänge. Während die Akkreditierung dazu führen soll, dass die WB-Organisationen vergleichbare Weiterbildungsgänge in hoher Qualität anbieten, macht das PsyG keine Vorgaben zur Anzahl der akkreditierten Weiterbildungsgänge. Vor der Einführung des PsyG ging der Bundesrat (2009: 6953) davon aus, dass die Regelung möglicherweise zu einer Reduktion des Angebots führen könnte, weil gewiss Weiterbildungsgänge das Akkreditierungsverfahren nicht bestehen könnten oder aufgrund der Akkreditierungskosten, eine Akkreditierung nicht beantragen. Das PsyG könnte für die WB-Organisationen jedoch auch Anreize zur Entwicklung neuer Weiterbildungsgänge bieten.

Beim Impact zeigt das detaillierte Wirkungsmodell differenziert auf, dass sich das PsyG auf die beruflichen Tätigkeiten der Psycholog/innen, der Psycholog/innen mit eidgenössischem oder anerkanntem ausländischem Weiterbildungstitel sowie auch der psychologischen Psychotherapeut/innen in eigener fachlicher Verantwortung auswirkt. Die Wirkungsvermutung ist, dass die Qualität der Tätigkeiten dieser Berufsgruppen steigt und sich das Qualitätsniveau angleicht, weil die Berufsleute schweizweit festgelegte Anforderungen erfüllen müssen. Der Umfang der psychologischen Dienstleistungen wird zumindest bis zu einem gewissen Grad beeinflusst durch die Anzahl der in der Schweiz aus- und weitergebildeten Psychologieberufsleute sowie durch die Anzahl der Psychologieberufsleute mit einem anerkannten ausländischen Aus- und Weiterbildungsabschluss. Die Erhöhung der Qualität der psychologischen Dienstleistungen und speziell der psychologischen Psychotherapien in eigener fachlicher Verantwortung sollte sich schliesslich positiv auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung auswirken.

Bei den Wirkungen des PsyG auf die Kosten unterscheidet das detaillierte Wirkungsmodell zwischen den Kosten der Aus-/Weiterbildung, der Kosten für die psychologischen Leistungen und der Kosten aufgrund von Unter-/Fehlversorgung. So ist denkbar, dass die psychologischen Dienstleistungen teurer werden, weil möglicherweise die Weiterbildungskosten zunehmen und sich diese zusammen mit

der besseren Qualifikation der Psychologieberufsleute im Preis für die Dienstleistungen niederschlägt. Der anspruchsvollere Marktzugang kann auch zu höheren Preisen führen. Wenn durch das PsyG die Qualität der psychologischen Dienstleistungen und speziell auch die Psychotherapien steigt und sich dies positiv auf die Gesundheit der Bevölkerung auswirkt, könnt dies zu einer Reduktion der Kosten führen (sinkende Krankheitskosten).

Das PsyG hat jedoch keine direkte Kostenfolge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, da die Zulassung zur Leistungsabrechnung nicht durch das PsyG reguliert wird, sondern durch das KVG bzw. die KLV und KVV.

Abbildung 4: Detailliertes Wirkungsmodell Input-Prozess-Output

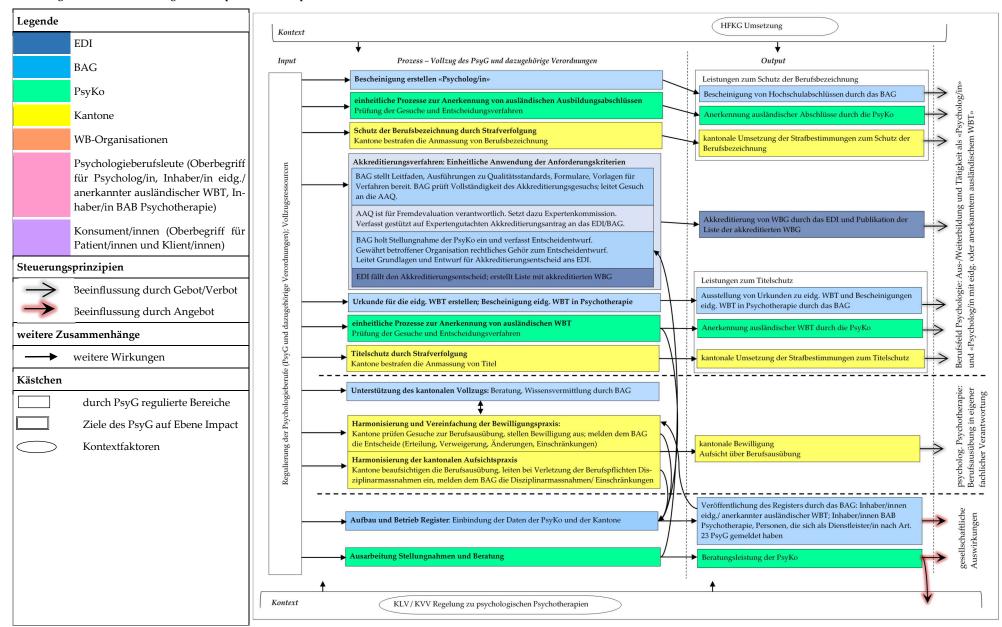
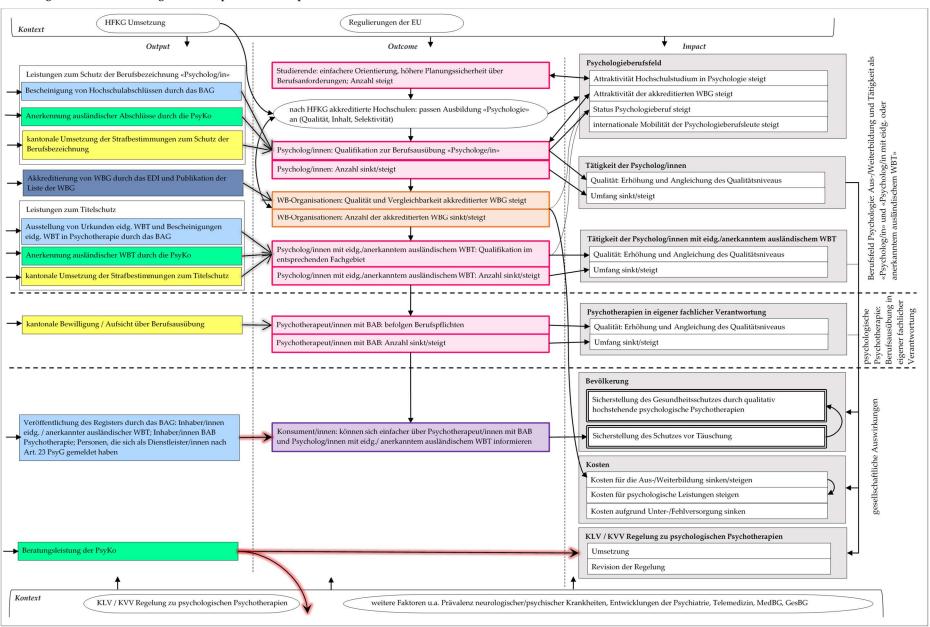


Abbildung 5: Detailliertes Wirkungsmodell Output-Outcome-Impact



3 Abstraktes Wirkungsmodell

Ziel des abstrakten Wirkungsmodells ist es, dass sich Personen, die bisher nicht oder wenig mit dem Psychologieberufegesetz (PsyG) vertraut sind, rasch einen Überblick über die Regulierungsbereiche und die intendierten Wirkungen verschaffen können. Das abstrakte Wirkungsmodell richtet sich damit etwa an neue Mitarbeitende des BAG-Kaders oder Parlamentarier/innen.

Das abstrakte Wirkungsmodell unterscheidet zwischen *vier* Wirkungsstufen: Der *Input* umfasst die wesentlichen Regulierungsbereiche des PsyG. Der *Output* erfasst die Leistungen, welche die beteiligten Akteur/innen erbringen, um das PsyG umzusetzen. Die Wirkungen dieser Leistungen bei den direkten Adressaten werden als *Outcome* bezeichnet. Mit dem *Impact* werden die weiterführenden gesellschaftlichen Auswirkungen erfasst.

Beim PsyG besteht die intendierte gesellschaftliche Wirkung in der Sicherstellung des Gesundheitsund Täuschungsschutzes von Personen, die Leistungen auf dem Gebiet der Psychologie in Anspruch nehmen (möchten) (PsyG Art. 1 Abs. 1). Das abstrakte Wirkungsmodell zeigt auf, wie – mit welchen Leistungen – diese Ziele des PsyG erreicht werden sollen. Das PsyG kann jedoch neben diesen intendierten und im Gesetz explizit festgehaltenen Ziele weitere Wirkungen entfalten. Dazu zählen etwa die Wirkungen auf die Psychotherapieversorgung, auf den Status der Psychologieberufe oder die Kosten der psychologischen Dienstleistungen oder auch die Kosten einer Unter- oder Fehlversorgung im Bereich der Psychotherapie. Diese weiteren Wirkungen sind im abstrakten Wirkungsmodell summarisch durch ein entsprechendes Kästchen beim Impact aufgeführt (siehe Abbildung 6).

Die zentralen Wirkungserwartungen zwischen den vier Phasen sind mit *Pfeilen* veranschaulicht. Bei den Wirkungszusammenhängen zwischen dem *Output* (Leistungen) und dem *Outcome* (Wirkungen bei den direkten Adressaten) nehmen wir eine zusätzliche Differenzierung vor, um die *Art der Beeinflussung* aufzuzeigen. Es wird damit verdeutlich, welche Steuerungsprinzipien⁵ das PsyG einsetzt, um bei den Zielgruppen, das intendierte Verhalten zu erreichen. Schliesslich umfasst das abstrakte Wirkungsmodell auch *Kontextfaktoren*, welche die Umsetzung des PsyG beeinflussen können.

Nachfolgend erläutern wir das abstrakte Wirkungsmodell entlang der vier wesentlichen Regulierungsbereiche des PsyG. Abschliessend gehen wir auf die Kontextfaktoren ein.

Schutz der Berufsbezeichnungen und Titelschutz

Das PsyG legt die Anforderungen fest, die Psychologieberufsleute erfüllen müssen, damit sie die Berufsbezeichnung Psycholog/in sowie eidgenössische fachspezifische Berufsbezeichnungen tragen dürfen. So berechtigt das PsyG nur Personen, die Berufsbezeichnung «Psycholog/in» zu führen, wenn sie entweder einen Abschluss (Master, Lizenziat, Diplom) in Psychologie an einer akkreditierten Schweizer Hochschule erworben haben oder ihr ausländischer Ausbildungsabschluss von der Psychologieberufekommission (PsyKo) anerkannt wurde. Personen, die einen nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgang abgeschlossen haben oder deren ausländischer Weiterbildungstitel durch die PsyKo anerkannt wurde, dürfen den Weiterbildungstitel mit einer Berufsbezeichnung der jeweiligen Fachrichtung kombinieren.⁶

⁵ In der Literatur (Windhoff- Héritier 1987: 27-34; Kevenhörster 2008: 330-331; Wenzelburger/Zohlnhöfer 2015: 23-24) wird zwischen folgenden Steuerungsprinzipien (Einwirkungsweisen) unterschieden: Verbot/Gebot (z.B. Sanktion, Verfahrensvorschriften); Anreiz (z.B. Finanzhilfen); Angebot (z.B. Beratung); Überzeugung/Aufklärung (z.B. Präventionskampagnen) und Vorbild (z.B. Modellprojekt).

⁶ Das PsyG sieht Weiterbildungsgänge in fünf Fachbereichen vor und sieht dafür die folgenden Berufsbezeichnungen vor: (a) «eidg. anerkannte/r Psychotherapeut/in», «eidg. anerkannte/r Kinder- und Jugendpsycholog/in», «eidg. anerkannte/r klinische/r Psycholog/in», «eidg. anerkannte/r Neuropsycholog/in» und «eidg. anerkannte/r Gesundheitspsycholog/in».

Wichtige *Leistungen* stellen damit einerseits die Erteilung und Ausstellung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln, die Bescheinigung von Hochschulabschlüssen sowie auch die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen und Weiterbildungstiteln dar. Andererseits umfasst ein wirksamer Schutz der Berufsbezeichnung und der Weiterbildungstitel auch, dass Anmassungen strafrechtlich geahndet werden. Die entsprechenden Strafbestimmungen des PsyG werden durch die Kantone vollzogen.

Diese Leistungen setzen auf das *Steuerungsprinzip Gebot/Verbot* und richten sich an die *Psychologieberufsleute*. Mit Blick auf die Zielsetzung des PsyG lautet die *Wirkungsabsicht*: Durch den Schutz der Berufsbezeichnung und den Titelschutz soll sichergestellt werden, dass nur Personen die Berufsbezeichnung und die Weiterbildungstitel tragen, welche über die entsprechenden Qualifikationen verfügen und damit die Ziele des PsyG erfüllen und psychologische Dienstleistungen erbringen können, die zum Schutz der Gesundheit beitragen. Durch die schweizweit festgelegten Anforderungen soll das PsyG nicht nur zu einer Erhöhung der Qualifikation der Psychologieberufsleute, sondern auch zu einer Angleichung des Qualitätsniveaus führen. Durch den Schutz der Berufsbezeichnung und den Titelschutz können dies Konsument/innen – die Patient/innen und Klient/innen – die qualifizierte Dienstleister/innen im Bereich der Psychologie einfacher erkennen.

Weiterbildung

Das PsyG reguliert die Weiterbildung zur Erlangung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels. Das PsyG legt einerseits Eckwerte der Weiterbildung (zu erwerbende Fähigkeiten, Dauer, Zulassung, Fachgebiete) fest. Andererseits umfasst es Bestimmungen, die sicherstellen sollen, dass die Weiterbildungsgänge dazu führen, dass die Personen in Weiterbildung die Ziele des PsyG erreichen können und in den vorgesehenen Fachgebieten der Psychologie eigenverantwortlich tätig werden können (PsyG Art. 5). Dazu setzt das PsyG auf die *Leistung* der Akkreditierung: Weiterbildungsorganisationen müssen ihre Weiterbildungsgänge akkreditieren lassen und die Anforderungen des PsyG erfüllen, wenn sie ihren Absolvent/innen einen eidgenössischen Weiterbildungstitel erteilen möchten. Die Entscheidung über die Akkreditierung eines Weiterbildungsgangs wird durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) getroffen.

Mit dem Akkreditierungsverfahren setzt das PsyG wiederum auf das Steuerungsprinzip Gebot/Verbot, um das Verhalten der Weiterbildungsorganisationen zu beeinflussen. Die zugrundeliegende Wirkungsabsicht kann wie folgt formuliert werden: Weiterbildungsorganisationen haben ein Interesse, ihren Absolvent/innen einen eidgenössischen Weiterbildungstitel erteilen zu können. Deshalb lassen sie ihre Weiterbildungsgänge akkreditieren. Das Akkreditierungsverfahren soll sicherstellen, dass die Weiterbildungsorganisationen qualitativ gute Weiterbildungsgänge bereitstellen. Dazu werden im Akkreditierungsverfahren die Qualität der Strukturen, Prozesse und Ergebnisse der Weiterbildungsgänge geprüft. Qualitativ gute Weiterbildung soll die Psychologieberufsleute dazu befähigen in ihrem jeweiligen Fachgebiet eigenverantwortlich tätig zu werden und dabei die Ziele des PsyG zu erreichen. Dadurch leistet die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen einen Beitrag zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes.

Psychologische Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung

Das PsyG unterstellt die Ausübung der psychologischen Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung einer kantonalen Bewilligung und Aufsicht (PsyG 5. Kapitel). Es regelt die Bewilligungsvoraussetzungen, die Berufspflichten der psychologischen Psychotherapeut/innen sowie auch die kantonale Aufsicht, die Disziplinarmassnahmen sowie die Einschränkung und den Entzug der Bewilligung.

Die kantonale Bewilligung und die Aufsicht über die Berufsausübung stellen damit wesentliche *Leistungen* des PsyG dar, die sich an die psychologischen Psychotherapeut/innen richten und auf das *Steuerungsprinzip Gebot/Verbot* setzen: Die *psychologischen Psychotherapeut/innen* erhalten und behalten eine Bewilligung zur Tätigkeit in eigener fachlichen Verantwortung, vorausgesetzt sie erfüllen die Bestimmungen des PsyG. Eine wesentliche Voraussetzung ist dabei, dass die Personen einen eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie besitzen (PsyG Art. 24). Damit will das PsyG sicherstellen, dass psychologische Psychotherapien in hoher Qualität erbracht werden und dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung dienen.

Psychologieberuferegister

Das PsyG (Art. 38) legt fest, dass das EDI respektive das BAG ein öffentliches Register führt. Das Register erfasst folgende Personen: Alle Inhaber/innen eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels in den vorgesehenen Fachgebieten, alle Inhaber/innen einer kantonalen Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung sowie die Personen, die sich als Dienstleister/in nach PsyG Artikel 23 gemeldet haben.

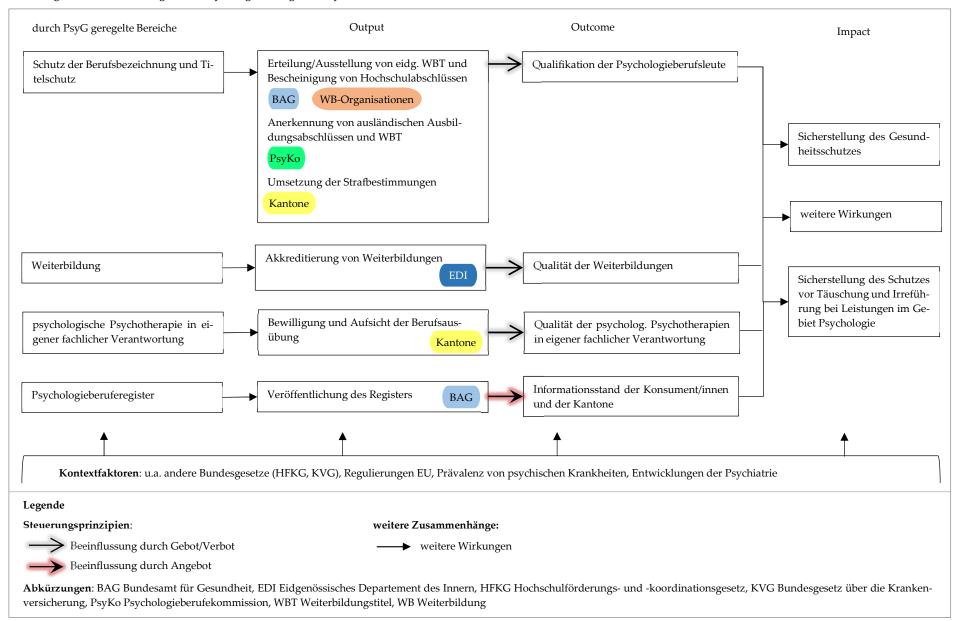
Das Register stellt eine *Leistung* des PsyG dar, die auf dem *Steuerungsprinzip Angebot* beruht und sich direkt an die *Konsument/innen* sowie auch an die *Kantone* richtet: Die Konsument/innen, gemeint sind gleichermassen die Patient/innen und Klient/innen, sowie die Kantone können sich anhand des Registers informieren. Indem die Konsument/innen das Register nutzen, können sie sich davor schützen, Psychotherapieleistungen von Personen zu beziehen, die über keine ausreichende Qualifikation verfügen. Die Kantone können sich bei der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung auf das Register stützen und damit ihre Aufgaben gemäss PsyG einfacher wahrnehmen.

Kontextfaktoren

Das Berufsfeld der Psychologie und die Wirkung des PsyG wird durch zahlreiche Kontextfaktoren beeinflusst. Speziell relevant sind dabei das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) und das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG). Während das HFKG die Hochschulausbildung reguliert und damit die Qualifikation der Psycholog/innen beeinflusst, bestimmt das KVG den Zugang zu Leistungen der Gesundheitsversorgung, die über die obligatorische Krankenversicherung finanziert werden. Die Kosten für psychologische Psychotherapien in eigener fachlicher Verantwortung werden bisher nicht von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen. Dies beeinflusst, wie die Patient/innen solche Therapien in Anspruch nehmen können und dementsprechend auch inwiefern ihre Gesundheit sichergestellt wird.

Die Regulierungen der EU stellen einen weiteren Kontextfaktor dar, welcher unter anderem die Mobilität der Psychologieberufsleute beeinflusst. Ebenfalls relevante Kontextfaktoren sind die Prävalenz von psychischen Krankheiten aber auch Entwicklungen im Bereich der Psychiatrie, welche den Bedarf aber auch das Angebot an psychotherapeutischen Leistungen beeinflussen können.

Abbildung 6: Abstraktes Wirkungsmodell Psychologieberufegesetz (PsyG)



4 Schlüsselindikatoren

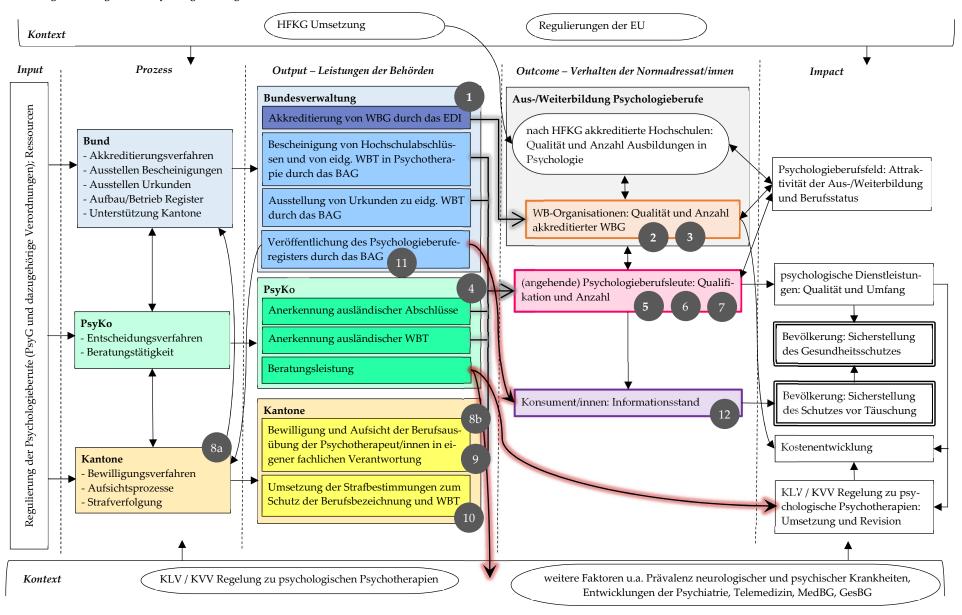
Die nachfolgende Tabelle umfasst die zentralen Wirkungsdimensionen des PsyG und listet Schlüsselindikatoren auf. Pro Wirkungsdimension werden mehrere mögliche Indikatoren aufgeführt, dabei entspricht die Reihenfolge einer Priorisierung. In Abbildung 7 sind die Schlüsselindikatoren im Wirkungsmodell des PsyG anhand der Nummer der Indikatoren verortet.

Tabelle 1: Schlüsselindikatoren

Nr.	Wirkungsdimension	Wirkungsziel / Bewertungskriterien	Indikatoren	Datenquellen
1	Akkreditierung	Zuverlässige Akkreditierung von WBG durch das EDI: WBG erfüllen die Kriterien des PsyG	 Anzahl Akkreditierungen Anzahl erfolgreiche Rekurse / Anzahl Rekurse gegen Akkreditierungsentscheide Zeitbedarf für Verfahren Kostendeckungsgrad (Verfahrenskosten/Gebühren) Einschätzung durch Expert/innen zur Zuverlässigkeit der Akkreditierungsentscheide 	 publizierte Liste der WBG Angaben des BAG Befragung WB-Organisationen Befragung Rekrutierungsstellen in relevanten Berufsfeldern.
2	Umfang/Reichweite der akkreditierten WBG	WB-Organisationen bieten akkreditierte WBG in den Fachbereichen gemäss PsyG an.	Anzahl akkreditierte WBG pro FachbereichAnzahl akkreditierter WBG pro Fachbereich / Anzahl bestehende WBG pro Fachbereich	 publizierte Liste der WBG Informationen zu bestehenden WBG (Fachgesellschaften, Berufs- und Weiterbildungsorganisationen)
3	Qualität der akkreditierten WBG	Akkreditierte WBG weisen eine hohe Qualität auf; gewährleisten, dass Absolvent/innen die Ziele des PsyG erreichen können.	 Anzahl akkreditierte WBG / Anzahl Anträge Einschätzungen durch Expert/innen zur Qualität der akkreditierten WBG. Grösse der WBG (u.a. Anzahl erteilte eidg. WBT pro WBG, minimale/maximale Grösse, Betreuungsverhältnisse) 	 EDI/BAG: Anzahl Anträge/Erfolgsquote Befragung Rekrutierungsstellen in relevanten Berufsfeldern, Berufsorganisationen.
4	Anerkennung ausländischer Abschlüsse und WBT	Zuverlässige Anerkennung von ausländischen Abschlüssen und WBT Personen mit anerkannten ausländischen Abschlüssen/WBT verfügen über vergleichbare Qualifikation wie Personen mit schweizerischem Hochschulabschluss/ eidg. WBT.	 Anzahl Anerkennungsgesuche / Anzahl Anerkennungen Anteil erfolgreiche Rekurse / Anzahl Rekurse gegen PsyKo Anerkennungsentscheide 	- Statistik / Berichterstattung / Angaben der PsyKo
5	Qualifikation der Psychologieberufsleute	Psychologieberufsleute sind qualifiziert, um eine eidg. anerkannte Weiterbildung zu absolvieren und psychologische Dienstleistungen in hoher Qualität zu erbringen.	 Einschätzungen durch Expert/innen zur Qualifikation der Psychologieberufsleute (Differenzierung nach Kompetenzfeldern) 	 Befragung Weiterbildungsorganisationen Befragung Rekrutierungsstellen in relevanten Berufsfeldern, Krankenkassen
6	Anzahl Psychologieberufsleute	Nicht-intendierte Wirkung / kein Wirkungsziel	 Anzahl Psycholog/innen Anzahl Psycholog/innen mit eidg. oder anerkanntem ausländischem Weiterbildungstitel 	 Statistik Hochschulabschlüsse Statistik zu erteilten Weiterbildungstiteln (Register) Statistik zu anerkannten ausländischen Abschlüssen / Weiterbildungstiteln (Berichterstattung PsyKo)
7	Qualität der psychologi- schen Psychotherapien in eigener fachlicher Verant- wortung	Die psychologischen Psychothera- peut/innen führen Psychotherapien in eigener fachlichen Verantwor- tung in hoher Qualität durch.	– Einschätzungen durch Organisationen, die sich mit den Anliegen der Patient/innen befassen.	Befragung Patientenorganisationen, Ombudsstel- len/Schlichtungsstellen der Psychologieberufsorganisatio- nen, Krankenversicherungen.

8	Kantonale BAB zur psy- chologischen Psychothe- rapie in eigener fachli- cher Verantwortung	Kantone vereinfachen ihre Abläufe bei der BAB und harmonisieren die Bewilligungserteilung. (8a)	 Reduktion der Varianz zwischen den Kantonen bei den eingesetzten Ressourcen pro Bewilligung oder im Verhältnis zur Kantonsbevölkerung. Ressourcen für Bewilligung: insgesamt Abnahme 	Befragung Kantone (Verantwortliche für BAB und Aufsicht)
		Die Kantone erteilen die Bewilligungen angemessen. (8b)	– Anzahl Gesuche / Anzahl Bewilligungen	- Daten Psychologieberufsregister
			– Anzahl (erfolgreiche) Rekurse gegen Verweigerung der BAB	– Befragung Kantone
			– Anzahl Auflagen/Einschränkungen	
			 Anzahl entzogene Bewilligungen wegen nachträglich fest- gestellter Tatsachen, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen. 	
9	Kantonale Aufsicht über	Die Kantone üben die Aufsicht über	- Anzahl und kantonale Differenzen: Disziplinarmassnah-	- Daten Psychologieberufsregister
	die Berufsausübung der	die psychologischen Psychothera-	men, Entzüge/Einschränkungen der Bewilligungen, Bussen,	– Befragung Kantone
	psychologischen Psycho- therapie in eigener fachli-	pien in eigener fachlicher Verant- wortung angemessen aus.	Verwarnungen, Verweise, Berufsverbote – Eingesetzte Ressourcen für Aufsicht, Differenz zwischen	– vgl. laufende Studie im Auftrag des BAG zum kantonalen
	cher Verantwortung	wortung angemessen aus.	Kantonen beim Ressourceneinsatz	Vollzug der Aufsicht
10	Schutz der Berufsbezeich-	Die Kantone setzen die Strafbestim-	– Anzahl Verdachtsmeldungen / Anzeigen (Aufsichtsbe-	– Befragung Kantone
	nung und Titelschutz	mungen des PsyG effektiv um und	schwerden) / Verurteilungen	Befragung Berufsorganisationen (Rechtsberatungsstellen).
		schützen damit die Konsument/innen vor Täuschungen.	 Einschätzungen durch die Berufsorganisationen: Effektivität des Schutzes der Berufsbezeichnung/Titel 	
11	Vollständigkeit des Psy-	Das Register umfasst die Perso-	– Anzahl Einträge	- Registerdaten
	chologieberuferegisters	nen/Angaben gemäss PsyG.	– Häufigkeit der Aktualisierung	– BAG: Angaben zur Aktualisierungshäufigkeit durch die
			– Anzahl Kantone, die kontinuierlich, zeitnah die gemäss	Kantone und die PsyKo
			PsyG geforderten Angaben ins Register eintragen.	- Befragung Kantone
12	Informationsstand der	Konsument/innen kennen und nut-	– Zugriffszahlen auf das Register	- Nutzungsstatistik
	Konsument/innen	zen das Register. Die «Berufsbezeichnungen» erleichtern die Auswahl der Psychologin/des Psychologen bzw. der Psychotherapeutin/ des Psychotherapeuten.	– Einschätzungen der Nutzenden zum Nutzen des Registers	Befragung der Nutzenden des Registers
			 Profil der Nutzenden (Konsument/innen, Patientenorganisationen, Verantwortliche der Kantone 	- Befragung der Konsument/innen
			– Informationsstand der Konsument/innen	
	1		I .	

Abbildung 7: Wirkungsmodell Psychologieberufegesetz - Schlüsselindikatoren



5 Anhang

5.1 Referenzen

- BAG Bundesamt für Gesundheit (2006): Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG). Bern: BAG.
- BAG Bundesamt für Gesundheit (2014): Psychologieberufegesetz (PsyG): Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie. Qualitätsstandards. Bern: BAG.
- BAG Bundesamt für Gesundheit (2018): Erläuternder Bericht Teilrevisionen der Medizinalberufeverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung und Registerverordnung PsyG. Bern: BAG.
- BAG Bundesamt für Gesundheit (2019): Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) betreffend Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen der Hebammen sowie der Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen. Bern: BAG.
- BAG Bundesamt für Gesundheit (2020a): Pflichtenheft. Wirkungsmodell zum Bundesgesetz über Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz PsyG). Bern: BAG.
- BAG Bundesamt für Gesundheit (2020b): Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie gemäss Psychologieberufegesetz: Bericht über die Evaluation der ersten Akkreditierungsrunde und weiteres Vorgehen. Bern: BAG. Internes Dokument.
- BAG Bundesamt für Gesundheit in Zusammenarbeit mit der AAQ Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (2015): Psychologieberufegesetz (PsyG). Akkreditierung von Weiterbildungsgängen. Leitfaden zum Akkreditierungsverfahren (Psychotherapie). Bern: BAG.
- Brunold, Herbert in Zusammenarbeit mit Fässler, Sarah/ Oetterli, Manuela (2017): Die Erarbeitung von «Wirkungsmodellen» und Indikatoren. Wesentliches in Kürze. Bern: BAG.
- Chen, Huey-Tsyh (2005): Practical Program Evaluation. Assessing and Improving Planning, Implementation and Effectiveness. Thousand Oaks: Sage.
- Donaldson Stewart I./Lipsey, Mark W. (2006): Roles for Theory in Contemporary Evaluation Practice: Developing Practical Knowledge. In: Shaw, Ian F./Greene, Jennifer C./Mark, Melvin M. (eds): The Handbook of Evaluation, pp. 51-75.
- Feller, Ruth/ Iselin, Milena (2020): Standortbestimmung der eidgenössischen Prüfungen der fünf Berufe gemäss Medizinalberufegesetz MedBG. Erste Etappe: Human- und Zahnmedizin. Präsentation zur Zwischenberichterstattung vom 2.6.2020. Interface. BAG. Internes Dokument.
- Frey, Kathrin/Fontana, Marie-Christine/ Itin, Ariane/ van der Heiden, Nico/ Debrunner, Annelies/ Blaser, Nina/ Häner, Frederic/ Schubiger, Max/ Stadter, Cornelia/ Bonfadelli, Heinz/ Widmer, Thomas/ Kübler, Daniel (2012): Evaluation der Kommunikationsstrategie zur Prävention der saisonalen Grippe. Schlussbericht. Zürcher Politik- & Evaluationsstudien, Nr. 9.
- Funnell, Sue C./ Rogers, Patricia J. (2013): Purposeful Program Theory: Effective Use of Theories of Change and Logic Models. San Francisco: Jossey-Bass. Pellegrini, Sonia/ Widmer, Thomas/ Weaver, France/ Fritschi, Tobias/ Bennett, Jonathan (2010): KVG-Revision Spitalfinanzierung: Machbarkeits- und Konzeptstudie zur Evaluation. Bern: Bundesamt für Gesundheit (BAG).

- Kaiser, Boris/ Frey, Miriam/ Huddleston, Christopher (2019): Kostenfolgen eines Wechsels vom Delegations- zu einem Anordnungsmodell für Leistungen der psychologischen Psychotherapie für die OKP. Basel: B,S,S Volkswirtschaftliche Beratung.
- Kevenhörster, Paul (2008): Politische Entscheidungen. In: Kevenhörster, Paul (Hrsg.): Politikwissenschaft, Band 1: Entscheidungen und Strukturen der Politik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 317-362.
- Künzi, Kilian/ Stocker, Déaieéw/ Schläpfer, Dawa (2020). Volkswirtschaftlicher Nutzen des Anordnungsmodells und damit eines niederschwelligeren Zugangs zu ambulanter Versorgung bei psychischen Erkrankungen. Bern: Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen.
- Schuler, Daniela/ Tuch, Alexandre/ Peter, Claudio (2019): Psychische Gesundheit. Kennzahlen 2017 (Obsan Bulletin 8/2019). Neuchâtel: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium OBSAN.
- Schuler, Daniela/ Tuch, Alexandre/ Buscher, Nathalie/ Camenzind, Paul (2016): Psychische Gesundheit in der Schweiz. Monitoring 2016. (Obsan Bericht 72). Neuchâtel: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium OBSAN.
- Schweizerischer Bundesrat (2009): Botschaft zum Psychologieberufegesetz vom 30. September 2009. Bundesblatt 2009: 6897-6957.
- Schweizerischer Bundesrat (2011): Antwort des Bundesrates vom 23.11.2011 auf die parlamentarische Anfrage «Nichtärztliche Psychotherapie als Leistung der Grundversicherung» eingereicht von Nationalrätin Katharina Prelic-Huber (Geschäftsnummer 11.1068).
- Schweizerische Gesellschaft für Psychologie. Kommission für das Psychologiestudium an Schweizer Hochschulen KPSYCH (2020): Curriculum des Psychologiestudiums an Schweizer Hochschulen. Bern: Schweizerische Gesellschaft für Psychologie.
- Stettler, Peter/ Stocker, Désirée/ Gardiol, Lucien/ Bischof, Severin/ Künzi, Kilian (2013): Strukturerhebung zur psychologischen Psychotherapie in der Schweiz 2012. Angebot, Inanspruchnahme und Kosten. Im Auftrag der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP). Bern: BASS Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG.
- Stocker, Désirée/ Stettler, Peter/ Jäggi, Jolanda/ Bischof, Severin/ Guggenbühl, Tanja/ Abrassart, Aurélien/ Rüesch, Peter/ Künzi, Kilian (2016): Versorgungssituation psychisch erkrankter Personen in der Schweiz. Bern: Bundesamt für Gesundheit.
- Von Werthern, Anna (2020): Theoriebasierte Evaluation. Entwicklung und Anwendung eines Verfahrensmodells zur Programmtheoriekonstruktion. Wiesbaden: Springer VS.
- Wenzelburger, Georg/Zohlnhöfer, Reimut (2015): Konzepte und Begriffe in der Vergleichenden Policy-Forschung. In: Wenzelburger, Georg/Zohlnhöfer, Reimut (Hrsg.): Handbuch Policy-Forschung. Wiesbaden: Springer, S. 15-32.
- Widmer, Thomas/Brunold, Herbert (2017): Evaluationsglossar des BAG. Bern: Bundesamt für Gesundheit.
- Widmer, Thomas/Frey, Kathrin (2006): Evaluation von Mehrebenen-Netzwerkstrategien. *Zeitschrift für Evaluation* 5(2): 287-316.

5.2 Interviewte Personen und Interviewleitfaden

Tabelle 2: Liste der interviewten Personen

Name	Funktion	Organisation	Termin
Kathrin Agosti	ehem. Leiterin Bereich Recht	Gesundheitsdirektion Kanton Zürich	17.8.2020
Andreas Daurù	Stv. Geschäftsleiter	pro mente sana	27.8.2020
Marianne Gertsch	ehem. Leiterin	Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe, BAG	22.7.2020
Simone Munsch	Präsidentin	Psychologieberufekommission	17.8.2020

Interviewleitfaden

Den Interviewpartner/innen wird der Entwurf des Wimo vorgelegt und kurz erläutert, wozu es dienen soll und wie es aufgebaut ist. Anschliessend werden folgende Aspekte thematisiert:

Aktivitäten und Leistungen

- Welches sind die wichtigsten staatlichen Leistungen (output), die auf der Grundlage des PsyG erbracht werden bzw. haben wir diese im Entwurf das Wimo erfasst? Fehlt eine Leistung?
- Welche Prozesse sind bei der Leistungserstellung zentral?

Normadressat/innen (Outcome)

Der Entwurf des Wirkungsmodells unterscheidet zwischen drei Gruppen: (1) (angehenden) Psychologieberufsleuten, (2) Anbieter/innen von Ausbildungen/Weiterbildungsgängen, (3) Konsument/innen.

- Gibt es weitere Akteursgruppen, an welche sich das PsyG direkt adressiert? Welche?
- Ist diese Unterscheidung und die gewählten Bezeichnungen angemessen? (Definition «Konsument/innen» erläutern.)
- Welche Wirkungserwartung hatte man zu den unterschiedlichen Normadressat/innen? Outcome? Hinsichtlich Qualität und Menge?

Erwartungen an das PsyG / zentrale Wirkungen

- Welches sind wichtige Erwartungen, die an das PsyG gestellt wurden bzw. werden? Sind diese Erwartungen im Wirkungsmodell angemessen abgebildet?
- Gibt es (weitere) bedeutsame Wirkungserwartungen, die Sie im Entwurf des Wirkungsmodells vermissen? Welche?
- Welches waren zentrale Befürchtungen, die mit dem PsyG diskutiert wurden? Nicht-intendierte positive Wirkungen?

Kontextfaktoren

• Welche weiteren externen Faktoren beeinflussen die Umsetzung und Wirkung des PsyG? Auf welche Weise?

Probleme des PsyG

• Zeigen sich mit Blick auf den Vollzug/Umsetzung und die Wirkungen des PsyG Probleme? Welche Anhaltspunkte haben Sie dazu?

Abschluss

• Möchten Sie abschliessend noch etwas ergänzen?

Besten Dank für das Interview!